

Allgemeine Vertragsbedingungen

CSG S.A.

Fassung vom 16.09.2021

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) wurden durch CSG S.A. mit Sitz in Kraków [Krakau] eingeführt (Adresse: 30-509 Kraków, [Straße] ul. Kalwaryjska 33), eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters [Rejestr Przedsiębiorców Krajowego Rejestru Sądowego (KRS)] unter Nummer 0000714229, Steueridentifikationsnummer (NIP) 6793163992 und Gewerbeanmeldungsnummer (REGON) 36929326900000, Nummer im Abfallregister für Abfallerzeuger (BDO): 000011314 („**Gesellschaft**“), BattG Nummer: 21008110, VerpackG Nummer: DE1514625025145.
- 1.2. „AVB“ definieren Rechte und Pflichten der „Gesellschaft“ und deren Geschäftspartners („**Partner**“), der von der „Gesellschaft“ Produkte („**Produkte**“) erwerben möchte. Die „Gesellschaft“ und der „Partner“ werden im Folgenden gemeinsam „**Parteien**“ genannt.
- 1.3. „AVB“ bilden einen integralen Bestandteil jeglicher Verträge (unabhängig von deren Form - schriftlich, per E-Mail usw.), die zwischen den „Parteien“ abgeschlossen werden („**Verträge**“).
- 1.4. Der „Partner“ ist verpflichtet, sich mit den „AVB“ vertraut zu machen. „AVB“ sind auf der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ verfügbar.
- 1.5. Der „Partner“ erklärt, dass:
 - 1.5.1. er keine eigenen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder ein ähnliches Dokument in Anspruch nehme,
 - 1.5.2. die Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft“ vollständig professionell sei und der „Partner“ daher nicht als „Verbraucherunternehmer“ im Sinne der einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften handle.

2. REGISTRIERUNG AUF DER B2B-PLATTFORM DER „GESELLSCHAFT“

- 2.1. Die „Gesellschaft“ stellt eine B2B-Plattform ihren „Partnern“ zur Verfügung.
- 2.2. Alle „Partner“ müssen sich auf der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ registrieren. Zu diesem Zweck:
 - 2.2.1. ist der „Partner“ verpflichtet, Informationen und/oder Dokumente in Bezug auf seine Organisation (z.B. Registrierungsdaten) zur Verfügung zu stellen,

- 2.2.2. kann der „Partner“ verpflichtet sein, weitere Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die die „Gesellschaft“ berechtigterweise verlangen kann, um die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich derjenigen zum Steuerrecht, zur Geldwäschebekämpfung, zum Schutz personenbezogener Daten, zum Import- und Exportrecht, zum Abfallwirtschaftsrecht usw.) einzuhalten, bzw. die Einhaltung dieser Anforderungen durch den „Partner“ zu überprüfen (eine solche Aufforderung kann in Zukunft wiederholt werden),
- 2.2.3. kann der „Partner“ verpflichtet sein, Informationen über sein Geschäftsprofil (erwartetes Bestellvolumen, Produkte, die für den „Partner“ von Interesse sind, Vertriebskanäle, vorgeschlagener Lieferantenkredit) bereitzustellen.
- 2.3. Die „Gesellschaft“ kann nach eigenem Ermessen jedem Unternehmen die Registrierung auf der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ verweigern.

3. GRUNDLEGENDE BEDINGUNGEN DER ZUSAMMENARBEIT

- 3.1. Die „Gesellschaft“ erteilt dem „Partner“ die Erlaubnis ("**Erlaubnis**"), die im jeweiligen Vertrag genannten „Produkte“ unter den Marken der „Gesellschaft“ in der gesamten Laufzeit des jeweiligen Vertrages zu vermarkten, zu vertreiben und zu verkaufen.
- 3.2. Die „Gesellschaft“ behandelt den „Partner“ nicht als exklusiven „Partner“ und keinerlei Bestimmungen in diesen „AVB“ dürfen als ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung dazu ausgelegt werden.
- 3.3. Die „Gesellschaft“ haftet nicht für Ansprüche, Schäden oder sonstige Haftungen, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus anderen Gründen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Aktivitäten des „Partners“ oder der gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftspartner der „Gesellschaft“ (z.B. andere Vertriebspartner) ergeben. Dies gilt insbesondere für alle Handlungen, die den unlauteren Wettbewerb, die Verletzung von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten, die Verletzung der Rechte anderer Händler usw. betreffen.

4. BESTELLUNGEN UND LIEFERUNGEN

- 4.1. Bestellungen sind über die B2B-Plattform der Gesellschaft zu erteilen ("**Bestellungen**"). Bestellungen per E-Mail sind nur bei einem Ausfall der Webplattform von mehr als 72 aufeinanderfolgenden Stunden möglich. E-Mail-Bestellungen werden nur angenommen, wenn sie über die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bereitgestellten Formulare erfolgen. Die vorgenannten Bestellungen stellen ein Angebot im Sinne

des Artikels 66 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches [kodeks cywilny] dar.

- 4.2. Bestellungen sind auch Backorder im Sinne des Abschnitts 4.5, sofern in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nichts anderes angegeben worden ist.
- 4.3. Nach Erteilung einer Bestellung bestätigt die Gesellschaft dem Geschäftspartner innerhalb von fünf (5) Werktagen die Verfügbarkeit der Waren und die Möglichkeit der Abwicklung der Bestellung und gibt die Kosten für die Lieferung der Produkte an ("**Bestätigung**"). Die Bestätigung stellt eine Annahme des Angebots im Sinne von Art. 66 § 2 des polnischen Zivilgesetzbuches dar, vorbehaltlich der Regelung von der Ziffer 4.5. Unter "**Werktagen**" verstehen die Parteien Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Polen. Alle Daten und Uhrzeiten sind in mitteleuropäischer Zeit angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben worden ist.
- 4.4. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen und zur Abwicklung bestimmt, wenn die Bestätigung versandt wurde. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn die Gesellschaft die Bestätigung versendet. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für eine Bestellung von Waren, die sich zum Zeitpunkt der Bestellung nicht im Lager der Gesellschaft befinden (Abschnitt 4.5).
- 4.5. Sollte der Geschäftspartner eine Bestellung für Waren erteilen, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht auf Lager der Gesellschaft sind ("**Backorder**"), wird die Gesellschaft den Erhalt der Bestellung bestätigen und dem Geschäftspartner eine Übersicht über Backorder, Lieferkosten sowie die voraussichtliche Versanddauer übermitteln. Die Bestätigung des Erhalts einer Backorder bedeutet weder dessen Annahme noch Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Geschäftspartner.
 - 4.5.1. Die Gesellschaft kann eine Backorder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, stornieren, worüber sie den Geschäftspartner unverzüglich per E-Mail an die bei der Registrierung auf der B2B-Plattform angegebene Adresse informieren wird ("Nichtannahme der Backorder").
 - 4.5.2. Wenn die Backorder nicht angenommen wird, erstattet die Gesellschaft den Gegenwert des Preises, den der Geschäftspartner für die stornierte Backorder bezahlt hat, auf das Bankkonto zurück, von dem der Geschäftspartner die Backorder bezahlt hat.
 - 4.5.3. Bei der Erteilung einer Backorder wird der Geschäftspartner über das voraussichtliche Versanddatum der Ware informiert. Das voraussichtliche Versanddatum kann sich ändern, worüber der Geschäftspartner per E-Mail an die bei der Registrierung auf der B2B-Plattform angegebene Adresse informiert wird.
 - 4.5.4. Bis zu zwei (2) Arbeitstagen vor dem voraussichtlichen Versanddatum der Waren, kann der Geschäftspartner die Menge der bestellten Waren ändern (d.h. die Menge erhöhen oder vermindern). Die Änderung der Menge der bestellten Waren ist

eine Änderung des Angebots des Geschäftspartners. Die Ziffern 4.5. bis 4.5.7. der Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten entsprechend.

- 4.5.5. Für den Fall, dass der Geschäftspartner zugleich eine Bestellung für auf Lager befindliche Waren und eine Backorder erteilt, erkennt der bestellende Geschäftspartner an, dass alle Waren zusammen versandt werden, sobald die von der Backorder abgedeckten Waren an das Lager der Gesellschaft geliefert worden sind.
 - 4.5.6. Sollte sich der Preis der Ware, die Gegenstand der Backorder ist, ändern, nachdem der Geschäftspartner die Backorder erteilt hat, und zwar auf Grund von Umständen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Backorder nicht zu akzeptieren und dem Geschäftspartner ein anderes Preisangebot für dieselbe Ware durch individuelle Preisverhandlungen mit dem Geschäftspartner per E-Mail, deren Adresse bei der Registrierung auf der B2B-Plattform angegeben wurde, zu unterbreiten. Wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einigung über den Preis erzielt wird, storniert die Gesellschaft die Backorder. Abschnitt 4.5.2. gilt entsprechend.
 - 4.5.7. Wenn die Gesellschaft eine Bestätigung an den Geschäftspartner schickt, dass eine Backorder gesendet wurde, stellt dies die Annahme der Backorder und den Abschluss des Kaufvertrages dar.
- 4.6. Sofern in der „Bestätigung“ nicht abweichend angegeben, werden die bestellten „Produkte“ an den in der jeweiligen „Bestellung“ angegebenen Liefer-, bzw. an den Standort des „Partners“ geliefert, falls der „Partner“ keinen anderen Lieferort angegeben hat.
 - 4.7. Das Eigentum an den „Produkten“ geht mit deren Übergabe durch die „Gesellschaft“ an den Spediteur, auf den „Partner“ über, es sei denn, dass in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich anders bestimmt wurde. Soweit die „Produkte“ jedoch integrierte Software enthalten, geht das Eigentum oder der Titel an dieser integrierten Software nicht auf den „Partner“ über, sondern der „Partner“ und alle Benutzer haben ein weltweites, unwiderrufliches, unbefristetes und gebührenfreies Recht, die integrierte Software als integralen Bestandteil dieser „Produkte“ zu nutzen. Unter "**integrierter Software**" verstehen die „Parteien“ Software, die für den Betrieb der „Produkte“ notwendig ist, in die „Produkte“ eingebaut und als integraler Bestandteil der „Produkte“ bereitgestellt wird.
 - 4.8. Das Risiko des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der „Produkte“ geht gleichzeitig mit dem Eigentum auf den „Partner“ über.
 - 4.9. Lieferkosten (einschließlich einer etwaigen Versicherung), gehen zu Lasten des „Partners“.

- 4.10. Die „Gesellschaft“ stellt dem „Partner“ zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Rechnung aus, es sei denn, dass in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.

5. BEDINGUNGEN FÜR RETOURE

- 5.1. Retouren ("**zurückzugebende Artikel**") sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Lieferung an das Lager der „Gesellschaft“ zurückzugeben. Bei Lieferung solcher Artikel wird die „Gesellschaft“ Gutschriften für „Produkte“ ausstellen, die voll funktionsfähig sind und zum Zeitpunkt der Lieferung an den „Partner“ weder defekt noch beschädigt waren. Befindet sich ein „zurückzugebender Artikel“ nicht im Originalzustand (z.B. beschädigt, mit sichtbaren Gebrauchsspuren, mit fehlenden Teilen oder Komponenten, unsachgemäß gelagert), hat die „Gesellschaft“ das Recht, ihn auf Kosten des „Partners“ an diesen zurückzusenden. Der „Partner“ trägt die Kosten der Zustellung von „Artikeln“ (vom „Partner“ an die „Gesellschaft“).
- 5.2. Von der „Gesellschaft“ verschickte und beim „Partner“ eingegangene defekte „Produkte“ (ausgenommen solcher, die Transportschäden aufweisen), sind an das Lager der „Gesellschaft“ zurückzusenden und werden im Verhältnis 1:1 ersetzt. Die „Gesellschaft“ trägt Versandkosten der „zurückzugebenden Artikel“ (vom Lager der „Gesellschaft“ an den „Partner“).
- 5.3. Gemäß Abschnitt 4.6 ist die „Gesellschaft“ nicht haftbar für Schäden oder Verluste, die an den „Produkten“ während des Transports auftreten. Der „Partner“ nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er in all diesen Fällen alle Ansprüche an den Spediteur richten wird. Der „Partner“ erklärt, dass er mit den einschlägigen nationalen (z.B. § 446, § 447 I BGB) und internationalen Gesetzen (z.B. CMR-Konvention) vertraut sei.
- 5.4. Die „Gesellschaft“ haftet nicht für Ansprüche oder Schäden und trägt keine Verantwortung, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus anderen Gründen, die sich aus oder in Verbindung mit „Produkten“ ergeben, die vom „Partner“ unsachgemäß gelagert sind.
- 5.5. Garantiebedingungen und -fristen für bestimmte „Produkte“ werden auf der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ beschrieben. Eine weitergehende Haftung der „Gesellschaft“ aus Gewährleistung oder Garantie ist ausgeschlossen.
- 5.6. Alle von Endkunden eingereichten und beim „Partner“ eingegangenen Garantieansprüche werden vom „Partner“ bearbeitet.

6. PREISE UND ZAHLUNGEN

- 6.1. Alle Preise oder Gebühren sind auf der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ aufgeführt. Preise oder Gebühren können sich je nach

Wechselkurs ändern. Dem „Partner“ wird empfohlen, diese Möglichkeit bei der Planung zukünftiger „Bestellungen“ in Betracht zu ziehen.

- 6.2. Alle Preise, Gebühren und Auslagen verstehen sich netto - d.h. ohne Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder deren Äquivalente.
- 6.3. Erfolgt eine vertraglich geschuldete Zahlung durch den „Partner“ über Express-Zahlungsanbieter (Paypal o. ä.), werden alle von diesen Anbietern erhobenen Überweisungsgebühren als gesonderter Posten auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen und vom „Partner“ getragen.
- 6.4. Für Zahlungsfristen (**„Zahlungsfristen“**) gelten die folgenden Regelungen:
 - 6.4.1. Soweit die „Parteien“ nicht ausdrücklich anders vereinbart haben, sind alle „Bestellungen“ vom „Partner“ im Voraus zu bezahlen;
 - 6.4.2. Der „Partner“ kann verlängerte Zahlungsziele mit einem bestimmten Höchstbetrag der Verpflichtung gegenüber der „Gesellschaft“ beantragen (**„Lieferantenkredit“**);
 - 6.4.3. Vor der Gewährung oder Verlängerung des „Lieferantenkredits“ des „Partners“, kann die „Gesellschaft“ die in Abschnitt 2.2. genannten Informationen und/oder Dokumente sowie alle anderen Informationen und/oder Dokumente anfordern, die zur Beurteilung des Risikoprofils des „Partners“ erforderlich sind (eine solche Aufforderung kann in Zukunft wiederholt werden);
 - 6.4.4. Die „Gesellschaft“ kann nach eigenem Ermessen:
 - 6.4.4.1. die Gewährung oder Verlängerung eines „Lieferantenkredits“ an den „Partner“ verweigern,
 - 6.4.4.2. den „Lieferantenkredit“ jederzeit ändern oder stornieren (was die Zahlungsbedingungen für „Bestellungen“, die vor einer solchen Änderung oder Stornierung erteilt wurden, nicht beeinträchtigt),
 - 6.4.4.3. Vorauszahlung verlangen, wenn eine neue „Bestellung“, bzw. neue „Bestellungen“ des „Partners“ den vereinbarten Höchstbetrag, der der „Gesellschaft“ geschuldet wird, überschreiten würden;
 - 6.4.5. sollten irgendwelche Beträge nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfristen beglichen werden, verletzt der „Partner“ wesentlich den betreffenden Vertrag und befindet sich in Verzug (ohne Notwendigkeit, über Verzug zu informieren), ist die „Gesellschaft“ berechtigt, unbeschadet jeglicher unabhängig verfügbarer Rechte oder Rechtsbehelfe, Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat zu berechnen, wobei diese Verzugszinsen ab dem ersten Tag, an dem die Zahlung überfällig

wird, angewandt werden und weiter anfallen, bis die vollständige und endgültige Zahlung erfolgt ist.

- 6.5. Alle Preise, Gebühren und Auslagen sind vom „Partner“ ohne jeden Abzug zu zahlen, auch für Gegenforderungen, Steuern, Einfuhrabgaben, Zölle bzw. Spesen jeglicher Art.
- 6.6. Falls der „Partner“ eine Rechnung, bzw. deren Teil ("**strittige Rechnung**") beanstandet, muss er die „Gesellschaft“ innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Lieferung der „Produkte“, auf die sich die „strittige Rechnung“ bezieht, darüber benachrichtigen ("**Benachrichtigungsfrist für die Beanstandung**") und dabei den strittigen Betrag und den Grund für die Beanstandung angeben. Sollte der „Partner“ die „Gesellschaft“ innerhalb der „Benachrichtigungsfrist für die Beanstandung“ nicht benachrichtigt haben, verzichtet er auf die Streitbeilegung und der strittige Betrag wird so fällig, als ob dieser nicht beanstandet worden wäre. Wenn der „Partner“ die „Gesellschaft“ über eine „strittige Rechnung“ innerhalb der „Benachrichtigungsfrist für die Beanstandung“ benachrichtigt, werden beide „Parteien“ versuchen, diese Streitigkeit innerhalb von 14 Kalendertagen nach dieser Benachrichtigung in gutem Glauben zu lösen. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt: Für den Fall, dass der „Partner“ einen Teil des unter einer Rechnung fälligen Betrages bezahlt, unabhängig davon, ob dieser bestritten wird oder nicht, wird eine solche Zahlung, sofern sie akzeptiert wird, von der „Gesellschaft“ immer auf die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages angerechnet. Eine Teilzahlung entbindet den „Partner“ nicht von der Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages, es sei denn, die „Parteien“ haben schriftlich anders vereinbart. Nach Klärung der strittigen Beträge stellt die „Gesellschaft“ eine Rechnung für Beträge aus, über die sich die „Parteien“ einig sind, dass sie nicht mehr strittig sind. Nach Erhalt einer Rechnung, die nur unstrittige Beträge enthält ("**korrekte Rechnung**"), hat der „Partner“ diese Beträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem Datum der „korrekten Rechnung“ an die „Gesellschaft“ zu zahlen.

7. PFLICHTEN DES „PARTNERS“

- 7.1. Der „Partner“ erklärt sich damit einverstanden, auf eigene Kosten wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, die den Industriestandards entsprechen, um die „Produkte“ zu vertreiben.
- 7.2. Die Beziehung zwischen der „Gesellschaft“ und dem „Partner“ ist die einer unabhängigen Vertragspartnerschaft, wobei keine Partei Mitarbeiter, Vertreter, Teilhaber/Aktionär der anderen ist. Der „Partner“ darf zu keinem Zweck als Vertreter oder gesetzlicher Vertreter der „Gesellschaft“ und der „Partner“, Direktor, Vorstandsmitglied/ Mitglied der Geschäftsführung, Vertreter oder

Mitarbeiter des „Partners“ dürfen nicht als Vertreter oder Mitarbeiter der „Gesellschaft“ angesehen werden. [eine Wiederholung im Satz] Der Partner darf kein Recht oder keine Befugnis erhalten oder ausüben, um eine Verpflichtung oder Haftung für oder im Namen der Gesellschaft zu übernehmen oder zu schaffen. Alle Verkaufs- und sonstigen Verträge zwischen dem „Partner“ und seinen jeweiligen Partnern oder Kunden liegen in der alleinigen Verantwortung des „Partners“ und haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der „Gesellschaft“ aus irgendeinem Vertrag.

7.3. Der „Partner“ darf:

- 7.3.1. nicht zu irgendwelchem Zweck als Vertreter oder Zweigstelle der „Gesellschaft“ auftreten (insbesondere keine Internetdomain registrieren oder verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, dass sie der „Gesellschaft“ gehöre, oder dass sie von der „Gesellschaft“ oder von einem Vertreter der „Gesellschaft“ betrieben würde);
- 7.3.2. keine Bedingungen festlegen oder Garantien im Namen der „Gesellschaft“ erteilen;
- 7.3.3. keine Erklärungen im Namen der „Gesellschaft“ abgeben;
- 7.3.4. nicht versuchen, die „Gesellschaft“ an einen Kaufvertrag oder einen anderen rechtsverbindlichen Vertrag zu binden;
- 7.3.5. nicht die „Produkte“ oder ihre Verpackung in irgendeiner Weise modifizieren oder verändern, außer wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist; oder
- 7.3.6. nichts tun, was die „Gesellschaft“ in Verruf bringen würde.

7.4. Im Falle eines Verstoßes gegen den obigen Abschnitt 7.3.:

- 7.4.1. hat der „Partner“ für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Halbjahresumsatzes, jedoch mindestens EUR 1000,-, an die „Gesellschaft“ zu zahlen,
- 7.4.2. hat der „Partner“ den Verstoß, nach Mitteilung durch die „Gesellschaft“ unverzüglich zu unterlassen oder an die „Gesellschaft“ eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Jahresumsatzes für jeden Tag des Verstoßes zu zahlen.

7.5. Die Geltendmachung eines über die im vorstehenden Absatz geregelten Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die „Gesellschaft“ kann nach eigenem Ermessen das Recht zur Geltendmachung von pauschalem Schadensersatz und/oder die in Abschnitt 11 genannten Rechte ausüben.

7.6. Die folgenden Handlungen (einschließlich der Verfehlungen), die von Dritten vorgenommen werden, sind als Handlungen des „Partners“ selbst, im Sinne der vorstehenden Abschnitte 7.3 und 7.4 zu betrachten:

- 7.6.1. Handlungen, die von einem Mitarbeiter des „Partners“ durchgeführt werden;
- 7.6.2. Handlungen, die vom Arbeitgeber des „Partners“ durchgeführt werden;
- 7.6.3. Handlungen eines Unternehmens, bei dem der „Partner“ oder ein Mitglied der Organe des „Partners“ (z. B. Vorstandsmitglied/Mitglied der Geschäftsführung, Verwaltungsrat), sein Geschäftspartner oder ein wesentlicher Teilhaber/Aktionär, zum Zeitpunkt der Durchführung einer solchen Handlung - Mitglied eines Organs oder Geschäftspartner oder ein wesentlicher Teilhaber/Aktionär ist,
- 7.6.4. Handlungen, die von einem Familienmitglied des „Partners“ bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad durchgeführt werden.
- 7.7. Zur Vermeidung von Zweifeln nimmt der „Partner“ zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er nach Maßgabe von Ziffer 7.6 für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung infolge bestimmter Umstände haftet, die er normalerweise nicht zu vertreten hätte. Die Haftung des „Partners“ gegenüber der „Gesellschaft“ für Dritte, gemäß vorstehender Ziffer 7.6., beruht auf dem Risikoprinzip.
- 7.8. Zur Vermeidung von Zweifeln nimmt der „Partner“ zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Begriffe "Arbeitnehmer" und "Arbeitgeber" für die Zwecke der vorstehenden Ziffer 7.6. auf alle während der Laufzeit des Vertrages oder nach dessen Auflösung bestehenden zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen. Dabei wird unter dem Begriff "wesentlicher Teilhaber/Aktionär" jede Person verstanden, die mehr als 10 % Aktien hält.

8. GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1. Die „Gesellschaft“ gewährt dem „Partner“ eine weltweite, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz, ohne das Recht zur Unterlizenzierung - zur Nutzung, ausschließlich in Verbindung mit dem Verkauf, dem Vertrieb und der Werbung für die Produkte - der Objekte des geistigen Eigentums der „Gesellschaft“ ("**Objekte des geistigen Eigentums**"), und zwar:
 - 8.1.1. eingetragene oder nicht eingetragene Marken der „Gesellschaft“ (Green Cell, Green Cell Fresh Energy und GC, GC Ultra, andere),
 - 8.1.2. Produktspezifikationen einschließlich der Kompatibilitätslisten, die von der „Gesellschaft“ zur Verfügung gestellt werden,
 - 8.1.3. grafische Materialien, wie z.B. Infografiken, Diagramme, Fotos, Bilder, Gerendertes (der „Partner“ hat Zugriff auf alle diese Materialien ausschließlich über xml. und csv. Dateien, die unter Ziffer 8.1.4. beschrieben wurden),

- 8.1.4. xml. und csv. Dateien, die dem „Partner“ ermöglichen, grafische Materialien wie Infografiken, Diagramme, Fotos, Bilder, Gerendertes zu senden.
- dies bedeutet jedoch nicht, dass dem „Partner“ die Erlaubnis erteilt wurde, solche „Objekte des geistigen Eigentums“ unabhängig zu gewinnen oder zu nutzen. Insbesondere ist der „Partner“ jedes Mal, wenn er plant, „Objekte des geistigen Eigentums“ im Zusammenhang mit der Werbung für Produkte zu verwenden, verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Unternehmens einzuholen, die der einem bestimmten „Partner“ zugeteilte Kundenbetreuer per E-Mail oder über die B2B-Plattform zur Verfügung stellen kann.
- 8.2. Der „Partner“ darf die „Objekte des geistigen Eigentums“ nicht nutzen, wenn dies in diesen „AVB“ nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- 8.3. Alle Darstellungen der „Objekte des geistigen Eigentums“, die der „Partner“ zu nutzen beabsichtigt, sollten exakte Kopien der von der „Gesellschaft“ zur Verfügung gestellten sein (grafische Materialien, Infografiken, Diagramme, Fotos, Bilder, Gerendertes von der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ und der offiziellen globalen Website greencell.global). Der Partner ist verpflichtet, etwaige weitere Vorgaben der „Gesellschaft“ in Bezug auf die Nutzung von „Objekten des geistigen Eigentums“ vollständig zu befolgen).
- 8.4. Der „Partner“ darf die „Objekte des geistigen Eigentums“, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen oder andere Marken, die von der „Gesellschaft“ auf den „Produkten“ platziert wurden, weder verändern noch entfernen noch Marken der „Gesellschaft“, bzw. anderes geistiges Eigentum auf „Produkten“ platzieren.
- 8.5. Keine Bestimmung dieser „AVB“ gewährt dem „Partner“ ein Recht, einen Titel oder ein Interesse an Designs, Erfindungen oder „Objekten des geistigen Eigentums“ der „Gesellschaft“ oder gilt als solche. Jegliche Nutzung von Designs, Erfindungen oder „Objekten des geistigen Eigentums“ der „Gesellschaft“ erfolgt ausschließlich zum Nutzen der „Gesellschaft“. Der „Partner“ erwirbt keine Rechte an Designs, Erfindungen oder „Objekten des geistigen Eigentums“ der „Gesellschaft“, außer dem Recht, die „Produkte“ laut diesen „AVB“ zu vertreiben. Der „Partner“ überträgt hiermit unwiderruflich alle Rechte, Titel und Interessen, die er gegebenenfalls an Designs, Erfindungen oder „Objekten des geistigen Eigentums“ der „Gesellschaft“ hält, an die „Gesellschaft“. Der „Partner“ darf zu keinem Zeitpunkt während oder nach der Vertragslaufzeit Designs, Erfindungen oder „Objekte des geistigen Eigentums“ der „Gesellschaft“ oder deren Registrierung anfechten oder andere dabei unterstützen, oder versuchen, Handels-, Dienstleistungsmarken, Muster, Handelsnamen, Erfindungen oder Designs zu registrieren, die denen der „Gesellschaft“ zum Verwechseln ähnlich sind.

- 8.6. Der „Partner“ wird die „Gesellschaft“ unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung, Nachahmung oder unbefugte Nutzung der Designs, Erfindungen oder „Objekte des geistigen Eigentums“ der „Gesellschaft“ durch Dritte informieren, von denen der „Partner“ Kenntnis erlangt. Die „Gesellschaft“ hat das alleinige Recht, Maßnahmen in Bezug auf eine solche Verletzung, Nachahmung oder unbefugte Nutzung zu ergreifen, und der „Partner“ ist verpflichtet, mitzuwirken, was die „Gesellschaft“ in Bezug auf jede ergriffene Maßnahme berechtigterweise verlangen kann. Die „Gesellschaft“ behält alle Schadensersatzleistungen, Abfindungen oder Entschädigungen ein, die im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen an die „Gesellschaft“ gezahlt werden.
- 8.7. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf des jeweiligen Vertrages, aus welchem Grund auch immer, hat der „Partner“ alle „Objekte des geistigen Eigentums“ aus seiner Datenbank, seiner Website, den Marketingmaterialien, den sozialen Medien und anderen Stellen zu entfernen.
- 8.8. Im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Abschnitte 8.1.-8.7.:
- 8.8.1. hat der „Partner“ für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Halbjahresumsatzes, jedoch mindestens EUR 1000,--, an die „Gesellschaft“ zu zahlen,
- 8.8.2. hat der „Partner“ den Verstoß, nach Mitteilung durch die „Gesellschaft“ unverzüglich zu unterlassen oder an die „Gesellschaft“ eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Jahresumsatzes für jeden Tag des Verstoßes zu zahlen.
- 8.9. Das Recht auf Schadensersatz über die im vorstehenden Absatz genannten Vertragsstrafen hinaus sowie die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere (a) des Gesetzes vom 16. April 1993 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, (b) des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, (c) des Gesetzes vom 30. Juni 2000 zum gewerblichen Rechtsschutz wird nicht ausgeschlossen. Die „Gesellschaft“ kann nach eigenem Ermessen das Recht zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe und/oder die unter Ziffer 11 des Vertrages genannten Rechte in Anspruch nehmen.
- 8.10. Die folgenden Handlungen (einschließlich der Verfehlungen), die von Dritten vorgenommen werden, sind als Handlungen des „Partners“ selbst, im Sinne der vorstehenden Abschnitte 8.1.-8.8. zu betrachten:
- 8.10.1. Handlungen, die von einem Mitarbeiter des „Partners“ durchgeführt werden;
- 8.10.2. Handlungen, die vom Arbeitgeber des „Partners“ durchgeführt werden;
- 8.10.3. Handlungen eines Unternehmens, bei dem der „Partner“ oder ein Mitglied der Organe des „Partners“ (z. B.

Vorstandsmitglied/Mitglied der Geschäftsführung, Verwaltungsrat), sein Geschäftspartner oder ein wesentlicher Teilhaber/Aktionär, zum Zeitpunkt der Durchführung einer solchen Handlung - Mitglied eines Organs oder Geschäftspartner oder ein wesentlicher Teilhaber/Aktionär ist,

- 8.10.4. Handlungen, die von einem Familienmitglied des „Partners“ bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad durchgeführt werden.
- 8.11. Zur Vermeidung von Zweifeln nimmt der „Partner“ zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er nach Maßgabe von Ziffer 8.10. für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung infolge bestimmter Umstände haftet, die er normalerweise nicht zu vertreten hätte. Die Haftung des „Partners“ gegenüber der „Gesellschaft“ für Dritte, gemäß vorstehender Ziffer 8.10., beruht auf dem Risikoprinzip.
- 8.12. Zur Vermeidung von Zweifeln nimmt der „Partner“ zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Begriffe "Arbeitnehmer" und "Arbeitgeber" für die Zwecke der vorstehenden Ziffer 8.10. auf alle während der Laufzeit des Vertrages oder nach dessen Auflösung bestehenden zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen. Dabei wird unter dem Begriff "wesentlicher Teilhaber/Aktionär" jede Person verstanden, die mehr als 10 % Aktien hält.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1. Bei der Abwicklung eines jeden Vertrages kann jede Partei (die "**offenlegende Partei**") vertrauliche Informationen ("**vertrauliche Informationen**") der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen im weitesten Sinne offenlegen und erhalten (die "**empfangende Partei**").
- 9.2. Die vertraulichen Informationen dürfen von den „Parteien“ ausschließlich zum Zweck (der "**berechtigte Zweck**") der Umsetzung und Abwicklung des jeweiligen Vertrages verwendet werden und dürfen weder direkt noch indirekt zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils der „empfangenden Partei“ gegenüber der „offenlegenden Partei“ verwendet werden. Die Übermittlung von „vertraulichen Informationen“ stellt weder ein Angebot noch die Grundlage für einen Vertrag oder eine Zusicherung dar.
- 9.3. Zu den vertraulichen Informationen gehören, ohne Einschränkung:
- 9.3.1. nichtöffentliche Informationen über Technologie, Designs, Erfindungen, Kunden, Geschäftspläne, Werbe- und Marketingaktivitäten, Finanzen, Rechtsbeistand und andere Geschäftsangelegenheiten der Partei; und
- 9.3.2. Informationen von Dritten, zu deren Geheimhaltung die Partei verpflichtet ist, einschließlich personenbezogener Daten.

- 9.4. Vertrauliche Informationen können in festgehaltenem/gespeichertem Material, wie z. B. Zeichnungen, Daten, Spezifikationen, Berichte und Computerprogramme, enthalten sein, oder sie können in Form von nicht schriftlicher Kenntnis vorliegen.
- 9.5. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die:
- 9.5.1. öffentlich zugänglich sind oder werden, und zwar nicht als Folge einer Vertragsverletzung durch die „empfangende Partei“;
 - 9.5.2. vor der Offenlegung durch die „offenlegende Partei“ rechtmäßig im Besitz der „empfangenden Partei“ waren;
 - 9.5.3. von der „empfangenden Partei“ unabhängig entwickelt wurden, ohne dass diese Zugang zu den „vertraulichen Informationen“ hatte, diese nutzte oder davon Kenntnis hatte;
 - 9.5.4. von einer Dritten erhalten wurden, die diese Informationen nicht unter Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der „offenlegenden Partei“ in Bezug auf diese Informationen erhalten oder offengelegt hat;
 - 9.5.5. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der „offenlegenden Partei“ offengelegt worden sind; oder
 - 9.5.6. die von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Justiz-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde oder gemäß einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung offengelegt werden müssen.
- 9.6. Die „empfangende Partei“ wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung, Verbreitung oder unbefugte Nutzung der „vertraulichen Informationen“ zu vermeiden, und zwar zumindest Maßnahmen, die sie zum Schutz ihrer eigenen „vertraulichen Informationen“ ähnlicher Art ergreift.
- 9.7. Die „empfangende Partei“ wird, soweit möglich, unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der „offenlegenden Partei“:
- 9.7.1. alle vertraulichen Informationen (und alle Kopien oder Teile davon) vernichten; und
 - 9.7.2. alle vertraulichen Informationen von jedem Computer, Textverarbeitungsprogramm oder einem ähnlichen Gerät, in dem sie programmiert sind, löschen, vorausgesetzt, dass (i) die Verpflichtungen gemäß dieser Klausel sich nicht auf Notizen, Analysen, Memoranden, Protokolle oder andere interne Unternehmensdokumente erstrecken, die von oder im Namen der „empfangenden Partei“ oder eines „berechtigten Empfängers“ erstellt wurden und die auf „vertraulichen Informationen“ beruhen, von diesen abgeleitet sind, diese enthalten oder sich anderweitig darauf beziehen; (ii) die „Parteien“ sind berechtigt, alle oder einen Teil der „vertraulichen Informationen“ in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten

Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzubewahren, soweit dies nach geltendem Recht, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder den internen Aufbewahrungsanforderungen der „empfangenden Partei“ erforderlich ist; und (iii) die „Parteien“ sind berechtigt, Kopien aller Computeraufzeichnungen und Dateien aufzubewahren, die vertrauliche Informationen enthalten, die gemäß automatisierten elektronischen Archivierungs- und Sicherungsverfahren erstellt wurden und die im Rahmen des Tagesgeschäfts nicht sofort abrufbar sind [ein Wort nicht vollständig].

- 9.8. Die „empfangende Partei“ beschränkt Besitz, Kenntnis und Nutzung „vertraulicher Informationen“ auf ihre Direktoren, Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, Buchhalter und/oder Vertreter und Direktoren, Angestellte, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, Buchhalter und/oder Vertreter ihrer verbundenen Unternehmen ("**berechtigte Empfänger**"), die „vertrauliche Informationen“ im Zusammenhang mit dem „berechtigten Zweck“ besitzen, kennen oder nutzen müssen und von der „empfangenden Partei“ auf den geheimen Charakter „vertraulicher Informationen“, die sie besitzen, kennen oder nutzen können, hingewiesen wurden. Die „empfangende Partei“ wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ein solcher „berechtigter Empfänger“ diese Bedingungen so einhält, als wäre er eine Partei dieser „AVB“, es sei denn, dass dieser an sein Berufsgeheimnis bereits gebunden ist.
- 9.9. Weder die „Parteien“ noch irgendjemand in ihrem Namen darf „vertrauliche Informationen“ ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenlegen oder einholen, es sei denn, eine solche Offenlegung ist durch ein anwendbares Gesetz, eine Vorschrift oder ein Gericht, eine Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, der die betreffende Partei unterliegt, vorgeschrieben, vorausgesetzt, dass jede Partei zunächst, soweit dies praktisch durchführbar und durch ein solches Gesetz, eine solche Vorschrift oder ein Gericht, eine Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde erlaubt ist, die vorgeschlagene Form, den Zeitpunkt, die Art und den Zweck der Offenlegung mit der anderen Partei konsultiert.
- 9.10. Die „empfangende Partei“ benachrichtigt die „offenlegende Partei“ unverzüglich nach Feststellung einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen. Die „empfangende Partei“ wird mit der „offenlegenden Partei“ in jeder angemessenen Weise zusammenarbeiten, um die „offenlegende Partei“ bei der Wiedererlangung des Besitzes dieser vertraulichen Informationen und der Verhinderung einer weiteren unbefugten Nutzung zu unterstützen.

10. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 10.1. Soweit eine Partei personenbezogene Daten von Kunden der anderen Partei (z. B. im Zusammenhang mit einer von den „Parteien“ gemeinsam organisierten Marketingkampagne), Mitarbeitern, Kontrahenten usw. verarbeitet, vereinbaren die „Parteien“, dass jede von ihnen als unabhängiger Verantwortlicher handelt; und zur Vermeidung von Zweifeln wird davon ausgegangen, dass:
 - 10.1.1. die „Parteien“ denselben Bestand an personenbezogenen Daten teilen, soweit diese von einer Partei an die andere Partei im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag oder aus diesem heraus übermittelt werden;
 - 10.1.2. die „Parteien“ personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht und ihren jeweiligen und unterschiedlichen Zielen verarbeiten werden [eine Wiederholung im Satz];
 - 10.1.3. jede Partei die alleinige und uneingeschränkte Kontrolle über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten hat; diese separate Kontrolle gilt auch für Entscheidungsprozesse und Geschäftslogik, die dieser Verarbeitung zugrunde liegen, obwohl personenbezogene Daten und alle Angaben, die eine lebende Person betreffen oder identifizieren, zwischen den „Parteien“ im Rahmen ausdrücklicher Vereinbarung ausgetauscht werden, dass diese streng vertraulich zu behandeln sind;
 - 10.1.4. „Parteien“ unter keinen Umständen für die Nichteinhaltung durch die andere Partei einschlägiger in den geltenden Datenschutzgesetzen festgelegter gesetzlicher Verpflichtungen haften;
 - 10.1.5. dementsprechend keine Partei die andere Partei gegenüber einer Aufsichtsbehörde oder einer betroffenen Person vertritt oder in deren Namen handelt.
- 10.2. Als Beispiel und nicht als Einschränkung:
 - 10.2.1. verarbeitet jede Partei personenbezogene Daten im eigenen Namen und in Übereinstimmung mit den „AVB“;
 - 10.2.2. stellt jede Partei sicher, dass in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die „Parteien“ angemessene betriebliche und technische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten und vor versehentlichem Verlust, Vernichtung oder Beschädigung dieser personenbezogenen Daten getroffen werden;
 - 10.2.3. stellt jede Partei sicher, dass deren Personal, das Zugang zu personenbezogenen Daten hat oder diese verarbeitet, verpflichtet ist, deren Vertraulichkeit zu wahren;

- 10.2.4. vergewissert sich jede Partei, dass sie alle notwendigen, relevanten Zustimmungen und Mitteilungen hat, um rechtmäßige Übertragungen von personenbezogenen Daten für die Dauer und den Umfang des jeweiligen Vertrages zu ermöglichen (und die „Gesellschaft“ kann jederzeit Dokumente vom „Partner“ anfordern, die diese Zustimmungen und Mitteilungen belegen);
- 10.2.5. antwortet jede Partei auf eigene Kosten, auf jede Anfrage einer betroffenen Person und sorgt für die Einhaltung ihrer eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen, Folgenabschätzungen und Konsultation von Aufsichts- oder Regulierungsbehörden; [Infinitiv statt konjugierter Form im Satz]
- 10.2.6. erleichtert jede Partei die Ausübung der Rechte der betroffenen Person;
- 10.2.7. haftet jede Partei für Schäden, die durch ihre eigene Verarbeitung unter Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten entstanden sind.

11. AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT

- 11.1. Die „Gesellschaft“ ist nicht verpflichtet, einen Vertrag mit dem „Partner“ abzuschließen oder Bestellungen anzunehmen - und keine Bestimmung dieser „AVB“ ist als ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung in dieser Hinsicht auszulegen. Als Beispiel, und nicht als Einschränkung, kann die „Gesellschaft“ die Annahme jeder Bestellung verweigern, jeden Vertrag fristlos kündigen, die gesamte Zusammenarbeit mit dem „Partner“ mit sofortiger Wirkung aussetzen (oder beenden), insbesondere in den nachgenannten Fällen (die „Parteien“ erklären einstimmig, dass eine Kündigung aus den in diesem Abschnitt genannten Gründen als Kündigung aus wichtigem Grund behandelt wird; dies schließt nicht aus, dass andere Gründe als wichtig angesehen werden):
- 11.1.1. ein Verstoß gegen das Gesetz, die „AVB“ oder irgendeinen Vertrag, den der „Partner“ nicht unverzüglich nach Benachrichtigung durch die „Gesellschaft“ über diese Tatsache unterlassen hat;
- 11.1.2. Verletzung geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte der „Gesellschaft“;
- 11.1.3. Verzögerung des „Partners“ mit irgendwelchen Zahlungen aus einem Vertrag, an die „Gesellschaft“, von mehr als 21 (einundzwanzig) Kalendertagen;
- 11.1.4. Nichtbereitstellung zusätzlicher Informationen oder Dokumente durch den „Partner“, die die „Gesellschaft“ zur Einhaltung einschlägiger Gesetze (einschließlich der Steuergesetze, Gesetze zur Geldwäschebekämpfung, Gesetze

zum Schutz personenbezogener Daten, Import- und Exportgesetze, Abfallwirtschaftsgesetze usw.) oder zur Überprüfung der Einhaltung dieser Gesetze durch den „Partner“ benötigt.

- 11.2. Sofern in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann jede Partei den beliebigen Vertrag jederzeit nach eigenem Ermessen, mit einer Frist von drei (3) Kalendertagen kündigen.
- 11.3. Kündigungen und fristlose Kündigungen bedürfen der Schriftform gemäß Ziffer 14.1. unter Androhung der Nichtigkeit.
- 11.4. Die Auflösung eines jeden Vertrages ist gleichbedeutend mit dem Erlöschen der dem „Partner“ gemäß diesen „AVB“ gewährten Lizenz. Die „Parteien“ vereinbaren in einem solchen Fall die Wirkungen der Kündigung *ex nunc*.
- 11.5. Der „Partner“ ist nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, auch wenn die „Gesellschaft“ einen Vertrag ohne triftigen Grund gekündigt hat.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 12.1. Keine der Bestimmungen dieser „AVB“ schließt aus oder beschränkt:
 - 12.1.1. unmittelbare Schäden, die einer der „Parteien“ durch Tod oder Körperverletzung infolge der Fahrlässigkeit der anderen Partei entstanden sind;
 - 12.1.2. direkten Schaden für eine der „Parteien“ wegen Betrugs oder arglistiger Täuschung;
 - 12.1.3. sonstige unmittelbare Schäden, die kraft Gesetzes nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden können; und
 - 12.1.4. die Verpflichtung des „Partners“ zur Zahlung seiner eigenen Gebühren und Auslagen.
- 12.2. Die „Gesellschaft“ haftet nicht für Schäden, die dem „Partner“ infolge einer Vertragsverletzung durch die „Gesellschaft“ entstehen, sofern sie in der Lage ist, diese Verletzung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Benachrichtigung über diese Verletzung, zu beheben, bzw. wenn dem „Partner“ kein wesentlicher Schaden entsteht.
- 12.3. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 12.1., haftet die „Gesellschaft“ nicht für den Verlust von Firmenwert, Geschäften, Einnahmen oder Gewinnen (unabhängig davon, ob es sich um direkte Verluste handelt oder nicht) oder für Folgeschäden, besondere, indirekte, zufällige, mit Strafe verbundene oder beispielhafte Verluste, Schäden oder Kosten.

- 12.4. Jegliche Haftung der „Gesellschaft“ ist auf die Berücksichtigung des Mitverschuldens seitens des „Partners“ oder sonstiger Dritter nach geltendem Recht und auf den Umfang beschränkt, in dem der „Partner“ oder solche Dritte den Schaden oder die Haftung verursacht oder dazu beigetragen haben.
- 12.5. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 12.1., übersteigt die maximale Haftung der „Gesellschaft“ gegenüber dem „Partner“ insgesamt für ein Kalenderjahr, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich der Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder aus sonstigen Gründen, nicht 50 % des Gesamtbetrags der Gebühren, die vom „Partner“ für Produkte und Bestellungen während des dem Anspruch unmittelbar vorausgehenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten gezahlt wurden, oder einen anteiligen Betrag, wenn die Zusammenarbeit kürzer war.
- 12.6. Sobald eine Partei Kenntnis von einem Ereignis erlangt oder vernünftigerweise hätte erlangen können, das zu einem Anspruch führen könnte, benachrichtigt diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich von diesem Ereignis.
- 12.7. Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte und Rechtsnachfolger der „Gesellschaft“, alle verbundenen Unternehmen der „Gesellschaft“ und Drittdienstleister, die von der „Gesellschaft“ im Rahmen eines Vertrages beauftragt wurden, sowie deren Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte und Rechtsnachfolger, sind berechtigt, sich in ihrem eigenen Interesse, als Dritte auf diesen Abschnitt 12 der „AVB“ zu berufen.
- 12.8. Der „Partner“ hat keine Ansprüche gegen Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte und Rechtsnachfolger der „Gesellschaft“, verbundene Unternehmen der „Gesellschaft“ und Drittdienstleister, ihre jeweiligen Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte und Rechtsnachfolger, sondern kann Ansprüche nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser „AVB“ gegen die „Gesellschaft“ geltend machen.
- 12.9. Keine der „Parteien“ haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung, die direkt oder indirekt auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, und dabei den Fall höherer Gewalt, seine Auswirkungen oder entsprechende Verpflichtungen und dessen voraussichtliche Dauer in angemessener Weise darzulegen. Die betroffene Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Auswirkungen des Falls höherer Gewalt auf die Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen abzumildern, und informiert die andere Partei über ihre Fortschritte dabei sowie über die anhaltenden Auswirkungen höherer Gewalt. Wenn der „Partner“ infolge höherer Gewalt unfähig oder nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen an die „Gesellschaft“ aus einem Vertrag zu leisten, ist die „Gesellschaft“

nicht verpflichtet, die betreffenden „Bestellungen“ zu erfüllen, ebenso wie andere „Bestellungen“.

- 12.10. Zur Klarstellung: Ein Ereignis höherer Gewalt ist Ereignis, das die betroffene Partei nicht hätte vorhersehen können, das unvermeidbar ist und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt und das die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, vorausgesetzt, dass ein solches Ereignis die betroffene Partei trotz aller angemessenen Bemühungen daran hindert, ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

13. NUTZUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

- 13.1. Beide „Parteien“ werden die branchenüblichen Standards für System- und Datensicherheit einhalten und befolgen. Unter der Voraussetzung, dass solche Branchenstandards eingehalten und befolgt werden, haftet keine der „Parteien“ für fehlerhafte, bzw. mangelhafte Übertragung von in E-Mail-Nachrichten enthaltenen Informationen oder für Verzögerungen beim Empfang solcher Nachrichten.
- 13.2. Beide „Parteien“ erkennen an, dass das Internet von Natur aus unsicher ist und dass Daten beschädigt werden können, dass Mitteilungen nicht immer schnell (oder überhaupt nicht) übermittelt werden und dass andere Methoden der Kommunikation angemessen sein können. Beide „Parteien“ übernehmen die volle Verantwortung für die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Nutzung von E-Mail und Internet als Kommunikationsmittel sowie für die Datenrückgewinnung.
- 13.3. Beide „Parteien“ erkennen an, dass elektronische Kommunikation durch Computerviren bedroht sein kann. Beide „Parteien“ bleiben für den Schutz ihrer eigenen Systeme und Interessen verantwortlich und haften, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, gegenüber der anderen Partei auf keiner Grundlage (sei es vertraglich, gesetzlich, durch unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Verluste, Schäden oder Unterlassungen, die in irgendeiner Weise durch die Nutzung des Internets oder eines Netzwerks, einer Anwendung, elektronischer Daten oder eines anderen Systems durch eine der „Parteien“ entstehen.
- 13.4. Beide „Parteien“ können sich auf schriftliche Eingaben, Dokumente oder Unterlagen jeglicher Art berufen, die den Anschein erwecken, von der anderen Partei unterzeichnet (im Original, als Faksimile oder als eingescannte Kopie), genehmigt oder vorbereitet zu sein. Beide „Parteien“ behalten sich das Recht vor, Anweisungen per Fax oder E-Mail abzulehnen, wenn eine Partei begründete Zweifel an der Gültigkeit oder Authentizität solcher Anweisungen hat. Wird eine Anfrage von und an ein Telefon, Fax oder eine E-Mail gesendet, haftet eine Partei weder für Missverständnisse noch Übertragungsfehler, die

sich aus dieser Kommunikationsmethode ergeben, einschließlich eines Irrtums über die Identität der anderen Partei.

14. MITTEILUNGEN

14.1. Alle Mitteilungen, die im Rahmen der „AVB“ oder eines Vertrages erforderlich sind, mit Ausnahme der Erteilung von „Bestellungen“ („Bestellungen“ sind über die B2B-Plattform der „Gesellschaft“ zu erteilen), müssen in Dokumentenform erfolgen - was eine der folgenden Möglichkeiten bedeutet: (i) eine schriftliche Mitteilung in Papierform oder (ii) eine E-Mail, die an die von den „Parteien“ im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag verwendete E-Mail-Adresse gesendet wird (im Falle des „Partners“ ist dies die E-Mail-Adresse, die zur Registrierung auf der B2B-Plattform der „Gesellschaft“ verwendet wird, und im Falle der „Gesellschaft“ die E-Mail-Adresse b2b@greencell.global) - unter Androhung der Nichtigkeit.

14.2. Ungeachtet der Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 14.3., gelten alle Mitteilungen als erfolgt, wenn sie tatsächlich per Einschreiben, Kurierdienst oder nach Erhalt einer E-Mail mit Empfangsbestätigung eingegangen sind, sofern sie gemäß dieser Klausel je nach Fall adressiert wurden. Jede Partei informiert die andere Partei fortan über jede Änderung der Adresse, an die Mitteilungen gesendet werden sollen.

14.3. Eine Mitteilung, die per Einschreiben oder Kurier an die in den öffentlichen Verzeichnissen verfügbare Adresse einer Partei geschickt oder von einer Partei gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelt wird und nicht rechtzeitig eingeht oder deren Annahme der Empfänger verweigert, gilt 30 (in Worten: dreißig) Tage nach ihrer Übermittlung als wirksam zugestellt.

14.4. Jede Mitteilung oder sonstiger Schriftverkehr im Rahmen eines Vertrages, sind in polnischer oder englischer Sprache zu verfassen. Die englische Fassung ist maßgebend, wenn ein bestimmter Vertrag in mehr als einer Sprache erstellt worden ist.

15. ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

15.1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen „AVB“ oder irgendeinem Vertrag ergeben, einschließlich der Streitigkeiten über deren Abschluss, verbindliche Wirkung, Änderung und Auflösung, sind ausschließlich polnische Gerichte zuständig. Alle Streitigkeiten werden von dem ordentlichen Gericht entschieden, das für den in den Abschnitten dieser „AVB“ angegebenen Sitz der „Gesellschaft“ zuständig ist.

15.2. Diese „AVB“ und alle Verträge unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich dem Recht der Republik Polen und sind

entsprechend auszulegen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Der „Partner“ darf den Vertrag oder Teile davon (einschließlich der von der „Gesellschaft“ geschuldeten Geldforderungen) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der „Gesellschaft“, unter Androhung der Nichtigkeit, nicht abtreten, übertragen oder belasten.
- 16.2. Die „Gesellschaft“ darf jederzeit alle oder einen Teil ihrer Rechte oder Verpflichtungen aus einem Vertrag oder einem Teil davon abtreten, übertragen, belasten oder in sonstiger Weise belasten.
- 16.3. Sofern in diesen „AVB“ nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vorgesehen ist (z. B. in Verbindung mit der „Benachrichtigungsfrist bei Streitigkeiten“), stellt die Nichterfüllung oder Erfüllung einer der Bestimmungen der „AVB“ oder irgendeines Vertrages, zu einem beliebigen Zeitpunkt oder in einem beliebigen Zeitraum, keinen Verzicht auf eine Bedingung dar und ist nicht als Verzicht auf eine Bedingung auszulegen und hat keine Auswirkungen auf ein späteres Recht zur Geltendmachung dieser oder einer anderen Bedingung.
- 16.4. Alle Änderungen und Ergänzungen der „AVB“, einschließlich der Änderungen dieser Bestimmung, werden dem „Partner“ sieben (7) Kalendertage im Voraus mitgeteilt. Kündigt der „Partner“ nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung alle Verträge, sind die geänderten „AVB“ verbindlich.
- 16.5. Diese Fassung der „AVB“ tritt ab dem 16.09.2021 in Kraft.